

Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2024)	
§ 1	Name und Sitz
1.	Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2.	Er hat seinen Sitz in Berlin.
§ 2	Zweck und Aufgabe
1.	Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch: ▪ Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt, ▪ Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt, ▪ Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, ▪ Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen, ▪ Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit, ▪ Internationale Jugendarbeit und Begegnungen, ▪ Stellungnahmen zur Jugendpolitik, ▪ Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit, ▪ Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen, ▪ Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
2.	Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.
3.	Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4.	Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.	Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des

	Bundesjugend-werkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7.	Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.
§ 3	Mitgliedschaft
1.	Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.
2.	Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.
3.	Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.
4.	Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
5.	Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.
6.	Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
7.	Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).

8.	Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.
§ 4	Organe des Jugendwerkes
	Organe des Jugendwerkes sind: a) die Bundesjugendwerkskonferenz, b) der Bundesjugendwerksausschuss, c) der Bundesjugendwerksvorstand
§ 5	Bundesjugendwerkskonferenz
1.	Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2.	Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.

	Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3.	Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus: a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses, b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen Bezirksjugendwerken, c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke, d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke, e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind. Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken melden.
4.	Antragsberechtigt sind: ▪ Orts- bzw. Stadtjugendwerke, ▪ Kreisjugendwerke, ▪ Bezirksjugendwerke, ▪ Landesjugendwerke, ▪ Bundesjugendwerksvorstand Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden. Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.
5.	Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
6.	Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
7.	Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.

8.	Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
9.	Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.
10.	Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
§ 6	Bundesjugendwerksausschuss
1.	Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus: - dem Bundesjugendwerksvorstand - je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, - je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.
2.	Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen: ▪ den Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle, ▪ die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten: • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern, • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung, • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen, • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerksvorstandes, • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes, • Änderungen an den Mustersatzungen, • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien, Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:

	• Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus. • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest. Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben. Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden. Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt. Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.
3.	Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.
§ 7	Bundesjugendwerksvorstand
1.	Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des

	ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.
2.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden. Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein. Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.
3.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.
4.	Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.
5.	Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.
6.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
7.	Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
8.	Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden Auslagen.

	Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.
9.	Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.
§ 8	Finanzierung
1.	Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen aus zweckgebundenen Zuschüssen.
2.	Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.
3.	Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.
§ 9	Genehmigung der Satzung
	Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.
§ 10	Recht der Aufsicht und Prüfung
	Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.
§ 11	Ergänzung zur Satzungsermächtigung
	Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die

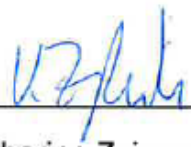
	Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.
--	--

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gemäß §71, Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 05. Juli 2024



Sophie Friederike Schmitz (Vorsitzende)



Katharina Zejewski (Vorsitzende)